

Staatsrecht II

Grundrechte

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Gerrit Manssen

15. Auflage 2018. Buch. XXIV, 290 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 72032 1
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht > Staatsrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Träger des Grundrechts sind die leiblichen Eltern, weiterhin die Adoptiv- 459
 eltern, nicht jedoch die Pflegeeltern (BVerfGE 79, 51/60; offengelassen von
 BVerfG, NJW 1994, 183/183). Auch Großeltern sind keine „Eltern“ im Sinne
 von Art. 6 Abs. 2 GG (BVerfGE 136, 382/386). Träger des Elternrechts sind
 auch die Väter nichtehelicher Kinder (BVerfGE 127, 132 ff.). Deren Interessen
 sind etwa bei Adoptionsentscheidungen oder der Ausgestaltung des Sorgerechts
 zu beachten; der Gesetzgeber muss entsprechend ausgestaltende Regelungen
 treffen (BVerfGE 107, 150 ff.). Verfassungswidrig ist es, Väter unehelicher
 Kinder generell von der Sorgetragung ohne Zustimmung der Mutter auszu-
 schließen; jedenfalls muss der Vater des Kindes die Möglichkeit haben, eine
 gerichtliche Überprüfung unter dem Aspekt des Kindeswohles herbei zu füh-
 ren (BVerfGE 127, 132 ff.). Auch die rein biologischen (nicht rechtlichen) Väter
 sind in gewissem Umfang in ihrem Interesse am Umgang mit „ihrem“ Kind
 geschützt. Der Gesetzgeber muss Regelungen schaffen, die es dem leiblichen
 (biologischen) Vater ermöglichen, die rechtliche Vaterposition zu erlangen,
 wenn dies dem Schutz einer familiären Beziehung zwischen dem Kind und
 seinen rechtlichen Eltern nicht entgegensteht (BVerfGE 108, 82 ff.).

Auch die Pflichten der Eltern sind auszugestalten, vor allem vom Gesetzge- 460
 ber, aber auch von der Rechtsprechung. Hierbei ist es verfassungsgemäß, wenn
 ein Vater zum Umgang mit seinem nichtehelich erzeugten Kind verpflichtet
 wird, auch wenn dies in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1
 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) eingreift. Der Umgang mit beiden Elternteilen dient
 in der Regel dem Kindeswohl. Nicht vereinbar mit dem Kindeswohl ist es
 allerdings, die grundsätzliche Pflicht zum Umgang mit Zwangsmitteln durch-
 zusetzen (BVerfGE 121, 69 ff.).

Die Kinder selbst sind nicht Grundrechtsträger aus Art. 6 Abs. 2 GG. Ihnen 461
 kommt der Schutz dieses Grundrechts zunächst nur objektiv-rechtlich zugute.
 Das BVerfG geht aber in neuerer Rechtsprechung davon aus, dass sich aus Art. 2
 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 6 Abs. 2 GG ein **Anspruch des Kindes auf staatliche
 Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung** ergibt (BVerfGE 133,
 59/73 ff.). Das Kind hat sein subjektives Recht darauf, dass der Staat – um seiner
 Persönlichkeitsentfaltung willen – das Aufwachsen in der Obhut seiner Eltern
 zulässt und unterstützt. Hieraus können sich sowohl Abwehransprüche (etwa
 gegen die staatliche Unterbindung des Kontaktes) als auch Leistungsrechte
 ergeben (z. B. auf die Zulassung einer Adoption, allerdings weites Ausgestal-
 tungsermessen des Gesetzgebers).

III. Eingriff

Gesetzesvorbehalte für Eingriffe in Grundrechte aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 462
 GG bestehen nur für bestimmte Konstellationen (siehe § 19 IV.). Negative
 Einwirkungen auf Ehe- und Elternrecht werden jedoch nicht grundsätzlich als

Eingriff in das Grundrecht verstanden. Das Recht der Ehe und das Elternrecht sind auf gesetzliche Ausgestaltungen angewiesen. Der Erlass von gesetzlichen Bestimmungen, die diesen Auftrag erfüllen, stellt keinen Eingriff in das Grundrecht dar. Vielmehr sind solche gesetzgeberischen Regelungen allein an der Institutsgarantie zu messen. Sie müssen deshalb dem Bild der verweltlichten, bürgerlich-rechtlichen Ehe und der bürgerlich-rechtlichen Familie entsprechen. Fortentwicklungen sind möglich. Die „Essentialia“ dürfen jedoch nicht angetastet werden.

- 463** Weder Art. 6 Abs. 1 noch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG begründen einen grundrechtlichen Anspruch von ausländischen Ehegatten oder Familienangehörigen auf Nachzug zu ihrem berechtigterweise in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ausländischen Ehegatten oder Familienangehörigen (BVerfGE 76, 1/47f.). Daher müssen Ausländer sowie Deutsche, die Ehen mit Ausländern schließen, damit rechnen, dass das eheliche bzw. familiäre Zusammenleben sich nicht stets in der Bundesrepublik Deutschland vollziehen kann. Ein Eingriff in das Ehe- oder Familienrecht soll erst dann vorliegen, wenn es dem Ehepartner oder den Familienangehörigen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, dem Ausländer ins Ausland zu folgen (BVerfG, NJW 1994, 3155).
- 464** Ein typischer Eingriff in das Grundrecht der „Ehe“ (Abs. 1) ist die rechtliche Beschränkung der Eheschließungsfreiheit. Ein Eingriff in das Elternrecht (Abs. 2 Satz 1) ist etwa der Entzug oder die Beschränkung des Sorgerechts. Als Eingriff angesehen wird auch der Entzug von elterlichen Beteiligungsrechten im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens (BVerfG, NJW 2003, 2004 ff.).

IV. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen

1. Eingriffe in Ausübung des staatlichen Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG)

- 465** In beschränktem Umfang sind Eingriffe durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG erlaubt (staatliches Wächteramt). Erforderlich ist eine formell-gesetzliche Grundlage, die hinreichend bestimmt sein muss.
- 466** **Beispiel** (BVerfGE 107, 104ff.): Nach einer Bestimmung im JGG sollten die Eltern von der Hauptverhandlung im Jugendgerichtsverfahren ausgeschlossen werden, soweit Bedenken gegen ihre Anwesenheit bestehen. Der Begriff „Bedenken“ ist für eine Norm, die zu Eingriffen in das Elternrecht ermächtigt, zu unbestimmt.
- 467** Das Wächteramt darf nur im Interesse des Kindeswohls ausgeübt werden. Im Kollisionsfall ist das Kindeswohl gegenüber dem Elternrecht vorrangig (BVerfGE 99, 145/156). Bei der Namenswahl muss der Staat das Kind vor einer verantwortungslosen Entscheidung der Eltern in Schutz nehmen, darf aber die Eltern nicht bevormunden.

Beispiel (BVerfG, BayVBl. 2006, 148f.): Der Vorname „Anderson Bernd Peter“ ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. 468

Verfahrensrechtlich muss das Kindeswohl ggf. durch die Bestellung eines Ergänzungspflegers abgesichert werden (BVerfGE 99, 145/157). In Sorge-rechts- und ähnlichen Verfahren folgt aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ein Anspruch des Kindes auf Anhörung. Verstöße gegen das Kindeswohl führen zu einem Verstoß gegen das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (so BVerfGE 99, 145/156 ff.). 469

Eingriffe in das Elternrecht sind durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip beschränkt. Der Staat muss nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsvollen Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen (BVerfGE 24, 119/144 f.). Die staatlichen Stellen müssen insbesondere in Erwägung ziehen, nahe Verwandte, die zur Verantwortungsübernahme geeignet und bereit sind, als Vormünder oder Ergänzungspfleger zu bestellen, bevor solche Aufgaben „Fremden“ übertragen werden (BVerfGE 136, 382/386). 470

2. Zwangsweise Trennung von Eltern und Kindern (Art. 6 Abs. 3 GG)

Besondere Regelungen enthält Abs. 3 für die Trennung von Eltern und Kindern. Nur aus den genannten, besonders schwerwiegenden Gründen des Erziehungsversagens oder der Gefahr der Verwahrlosung darf eine Trennung angeordnet werden. Trennung meint die körperliche Trennung von beiden. Abs. 3 ist insoweit nicht nur im Augenblick der Trennung maßgeblich, sondern auch dann, wenn es um Entscheidungen über die Aufrechterhaltung dieses Zustandes geht (BVerfGE 68, 176/187). Soweit es um rechtliche Eingriffe in das Elternrecht geht (etwa die Übertragung des Sorgerechts), müssen die besonderen Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 3 GG nicht vorliegen. 471

3. Eingriffe aufgrund der staatlichen Schulhoheit (Art. 7 Abs. 1 GG)

Eine Art besonderen Gesetzesvorbehalt für das elterliche Erziehungsrecht enthält Art. 7 Abs. 1 GG (siehe § 20 II). Der dort begründete staatliche Einwirkungs- und Erziehungsbereich bedarf gegebenenfalls des Ausgleichs mit dem elterlichen Erziehungsrecht. 472

4. Sonstige Eingriffe

Eingriffe in die Grundrechte des Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 GG sind weiterhin durch kollidierendes Verfassungsrecht zu rechtfertigen. So kann etwa eine 473

nachhaltige Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland einen Eingriff rechtfertigen.

V. Objektive Grundrechtswirkungen

1. Finanzielle Förderung von Familien

- 474 Ehe und Familie muss der Staat vor Beeinträchtigungen durch andere Kräfte bewahren. Der Gesetzgeber hat insoweit jedoch einen weiten Gestaltungsfreiraum. Dies gilt insbesondere für die wirtschaftliche Förderung von Familien. Finanzielle Leistungen stehen dabei unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann (BVerfGE 87, 1/35). Es besteht keine Verpflichtung des Staates, jegliche die Familie treffende finanzielle Belastung auszugleichen (BVerfGE 75, 348/360).
- 475 Art. 6 Abs. 1 GG enthält nach Auffassung des BVerfG jedoch einen **besonderen Gleichheitssatz** (BVerfGE 107, 205/215). Dieses Benachteiligungsverbot steht jeder belastenden Differenzierung entgegen, die an die Existenz der Ehe oder die Wahrnehmung des Elternrechts in ehelicher Erziehungsgemeinschaft anknüpft. Verheiratete dürfen nicht schlechter gestellt werden als unverheiratete Personen in gleicher Lage. Hieraus folgt, dass der Gesetzgeber nicht das Recht hat, Kinderbetreuungskosten steuerlich nur zu Gunsten von alleinstehenden Eltern mit Kindern zu berücksichtigen, verheiratete Eltern hingegen von der Begünstigung auszunehmen. Es ist aber immer auf den Zusammenhang abzustellen, in dem eine Regelung steht. So kann es sein, dass eine Regelung punktuell Eheleute benachteiligt, insgesamt aber eine Schlechterstellung nicht vorliegt (z. B. im Krankenversicherungsrecht im Hinblick auf die Mitversicherung von Kindern, BVerfGE 107, 205/215 ff.).

2. Vollzug ausländerrechtlicher Bestimmungen

- 476 Im Rahmen des Vollzugs ausländerrechtlicher Bestimmungen ist die objektive Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG zu beachten. Im Rahmen des Ermessens muss der Schutz von Ehe und Familie Berücksichtigung finden. Dies gilt sowohl bei Ausweisungsentscheidungen als auch dann, wenn Angehörige eines in der Bundesrepublik lebenden Ausländers in die Bundesrepublik einreisen wollen.
- 477 Der Schutz vor allem der Familie ist allerdings abgestuft. Erziehungsgemeinschaften zwischen Eltern und minderjährigen Kindern kommt ein stärkerer verfassungsrechtlicher Schutz zu als etwa einer Hausgemeinschaft von

älteren erwachsenen Kindern mit ihren Eltern oder einer reinen „Begegungsgemeinschaft“.

3. Besonderer Schutz der werdenden Mütter (Art. 6 Abs. 4 GG)

Der besondere Schutz des Art. 6 Abs. 4 GG kommt insbesondere werdenden Müttern zugute (BVerfGE 55, 154/157 f.; 88, 203/258). Er steht auch Müttern nach der Entbindung zu, erfasst aber nicht die ganze Lebenszeit einer Frau, die einmal Mutter geworden ist. Hinsichtlich der Ausgestaltung dieses Schutzanspruchs hat der Staat ein weites Ermessen. Geboten ist jedoch ein wirksamer arbeitsrechtlicher Kündigungsschutz (BVerfGE 84, 133/156; 85, 167/175; 85, 360/372). 478

Art. 6 Abs. 4 GG verlangt nicht, dass die Kosten des Mutterschutzes ausschließlich vom Staat zu tragen sind. Der Gesetzgeber darf sich Dritter „bedienen“, sie also finanziell belasten. In Betracht kommen vor allem Krankenkassen und Arbeitgeber (BVerfGE 109, 64/87). 479

Ob Art. 6 Abs. 4 GG ein Grundrecht ist, hat das BVerfG bisher offen gelassen (BVerfG, NJW 2005, 2382 f.). Als Wertentscheidung spielt die Norm vor allem bei der Auslegung von Normen eine Rolle. Wird sie missachtet, liegt im Regelfall die Verletzung eines anderen Grundrechts (z. B. Art. 2 Abs. 1 GG) vor. 480

Fall 44 (BVerfG NJW 2001, 957 ff.): Die weitgehend einkommens- und vermögenslose M ist schwanger und drängt ihren Freund V zur Heirat. V ist hierzu nur bereit, wenn M ehevertraglich in einen gegenseitigen Unterhaltsverzicht für den Fall einer Scheidung einwilligt und V von Unterhaltsansprüchen des Kindes K freistellt. Ist eine entsprechende Vereinbarung wirksam? 481

Lösung Fall 44: Die Vereinbarung könnte gegen verfassungsrechtliche Wertentscheidungen verstoßen (Vertragsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, Kindeswohl nach Art. 6 Abs. 2 GG, Schutz werdender Mütter nach Art. 6 Abs. 4 GG). Für die Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) und damit Unwirksamkeit spricht die finanzielle Zwangslage der M. M befindet sich aufgrund der Schwangerschaft zudem in einer psychischen und physischen Ausnahmesituation, die V ausnützt. Die Vereinbarung verstößt zudem gegen das Kindeswohl. Die Unterhaltsansprüche des K gegen M bleiben zwar unberührt. Da bei einer Scheidung i. d. R. die Frau das Sorgerecht erhält, wird wegen der Freistellungsverpflichtung M gezwungen, den Barunterhalt für K aufzubringen. Damit verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage von K. Die Vereinbarung ist deshalb unwirksam.

4. Gleichstellungsauftrag nach Art. 6 Abs. 5 GG

Einen Gleichstellungsauftrag gegenüber dem Gesetzgeber enthält Art. 6 Abs. 5 GG. Insoweit ist eine Ungleichbehandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern verfassungsrechtlich unzulässig. Die Vorschrift wird weit ausgelegt. Sie verlangt nicht nur eine Gleichbehandlung der Kinder, sondern auch der Eltern. So ist es verfassungswidrig, wenn die Mutter eines nichtehelichen Kindes gegen den Vater einen zeitlich kürzer bemessenen Unterhaltsanspruch 482

hat als die Mutter eines ehelichen Kindes (oder umgekehrt, wenn der Vater das Kind versorgt). Das nichteheliche Kind erhalte sonst eine geringere Chance auf die „volle Zuwendung“ des versorgenden Elternteils als ein ehelich geborenes Kind (BVerfGE 118, 45 ff.).

§ 20. Schulwesen (Art. 7 GG)

Literatur: Jarass, Hans D., Zum Grundrecht auf Bildung und Ausbildung, DÖV 1995, 674 ff.; Kramer, Urs, Grundfälle zu Art. 7 GG, JuS 2009, 1090 ff.

I. Überblick

- 483 In Art. 7 GG sind verschiedene, sachlich nur teilweise zusammenhängende Regelungen getroffen worden. Abs. 1 stellt das gesamte Schulwesen unter die Aufsicht des Staates. Diese Bestimmung stellt quasi einen Gesetzesvorbehalt für Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) und in den Betrieb von „privaten“ Schulen (besser: „Schulen in privater Trägerschaft“) dar. Abs. 2 und Abs. 3 beschäftigen sich dann mit dem traditionell besonders strittigen Problem des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen. Abs. 4–6 betreffen die Schulorganisation, insbesondere die Errichtung und den Betrieb von Privatschulen.

II. Schulaufsicht (Art. 7 Abs. 1 GG)

1. Begriff der Schule

- 484 Der Staat übt die Aufsicht über Schulen aus. Schulen sind Einrichtungen, die auf gewisse Dauer berechnet sind und ein zusammenhängendes Unterrichtsprogramm haben. Keine Schulen sind etwa Vortragsreihen, Fahrschulen, Kindergärten oder Volkshochschulen. Keine Schulen sind die Universitäten bzw. die Fachhochschulen, die jedenfalls teilweise unter der Garantie von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 2. Var. GG stehen.

2. Inhalt und Grenzen der Schulaufsicht

- 485 Zur Schulaufsicht gehört die Gesamtheit der staatlichen Befugnisse zur Organisation, Leitung und Planung des Schulwesens (BVerfGE 26, 228/238). Der Staat hat das Recht, die Ausbildungsgänge und Unterrichtsziele festzulegen, die Aufnahmeentscheidungen der Schulleitung zu koordinieren, über die

Auswahl und Verwendung von Schulbüchern zu entscheiden und die Erziehungsziele festzulegen.

Art. 7 Abs. 1 GG ist eine Art Gesetzesvorbehalt für das in Art. 6 Abs. 2 GG garantierte Erziehungsrecht. Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht, die auf Art. 7 Abs. 1 GG gestützt werden, müssen jedoch im Einzelnen am Verhältnismäßigkeitsprinzip gemessen werden. Der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule ist dem elterlichen Erziehungsrecht gleichgeordnet (BVerfGE 34, 165/182 f.; 52, 223/236). Die Eltern haben kein Recht zu verlangen, dass ihnen eine ihren Wünschen entsprechende Schule zur Verfügung gestellt wird (BVerwGE 35, 111/112).

Fall 45 (BVerfGE 47, 46 ff.): In Hamburg wurde 1970 durch eine Richtlinie der Schulbehörde Sexualkundeunterricht an den öffentlichen Schulen eingeführt. Die Eltern des Schülers S sehen sich in ihrem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG verletzt, da Sexualerziehung eine Sache der Eltern sei. Liegt eine Verletzung des Elternrechts vor? 487

Lösung Fall 45: Fraglich ist, ob das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG verletzt wurde.

1. *Schutzbereich.* Das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG umfasst das Recht der Eltern, ihre minderjährigen Kinder zu erziehen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die religiöse Unterweisung des Kindes und die Ausbildung in der Schule sowie auf die individuelle Sexualerziehung. Der Schutzbereich des Art. 6 Abs. 2 GG ist daher eröffnet.

2. *Eingriff.* Durch die Einführung des Sexualkundeunterrichts an den öffentlichen Schulen aufgrund einer Richtlinie der Schulbehörde wird in den Schutzbereich eingegriffen.

3. *Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.* Als Schranke für das elterliche Erziehungsrecht kommt der Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staates gem. Art. 7 Abs. 1 GG in Betracht. Zur Schulaufsicht gehört die Gesamtheit der staatlichen Befugnisse zur Organisation, Leitung und Planung des Schulwesens. Hierzu gehört das Recht, Ausbildungsgänge und Unterrichtsziele festzulegen, und damit auch die Einbeziehung des Sexualkundeunterrichts in den Unterricht.

Die Einführung des Sexualkundeunterrichts bedarf aufgrund der Wesentlichkeitstheorie jedoch einer formell-gesetzlichen Grundlage. Zudem muss bei der Ausgestaltung des Sexualkundeunterrichts darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet beachtet werden. Auf das Erziehungsrecht der Eltern und auf deren religiöse und weltanschauliche Überzeugungen muss Rücksicht genommen werden. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt, so dass eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs nicht möglich ist. Der Sexualkundeunterricht wurde lediglich durch eine Richtlinie der Schulbehörde eingeführt.

4. *Ergebnis.* Die Einführung des Sexualkundeunterrichts ohne formell-gesetzliche Grundlage verstößt deshalb gegen das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG.

Merke: Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht aufgrund der staatlichen Schulhoheit bedürfen immer einer formell-gesetzlichen Grundlage.

III. Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 2 und 3 GG)

Literatur: Heckmann, Dirk, Verfassungsmäßigkeit des Ethik-Unterrichts – DVBl. 1998, 1344, in: JuS 1999, 227 ff.; Renck, Ludwig, Rechtsfragen des Religionsunterrichts im bekenntnisneutralen Staat, DÖV 1994, 27 ff.

- 488 Das Grundgesetz geht von der grundsätzlichen Trennung von Staat und Kirche aus. Der Staat ist zur Bekenntnisneutralität verpflichtet. Teilweise wird dieses Prinzip jedoch durchbrochen, z. B. durch Art. 7 Abs. 3 GG. Danach ist der Staat verpflichtet, in öffentlichen Schulen Religionsunterricht durchführen zu lassen. Der Staat muss den Religionsunterricht veranstalten und die Kosten dafür tragen. Der Religionsunterricht ist Pflichtfach. Die Erziehungsberechtigten haben jedoch das Recht, ihre Kinder nicht am Religionsunterricht teilnehmen zu lassen (Abs. 2). Als Pflichtfach kann der Religionsunterricht auch bei der Versetzungsentscheidung berücksichtigt werden (BVerwGE 42, 346/349).
- 489 Mit der Pflicht des Staates geht ein Anspruch der jeweiligen Religionsgemeinschaften einher. Ein Anspruch der Religionsgemeinschaften besteht auch dahingehend, dass der Unterricht im Bereich Religion in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Lehrer haben als Ausdruck ihrer Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) das Recht, die Erteilung von Religionsunterricht abzulehnen (Art. 7 Abs. 3 Satz 3 GG).
- 490 Die Verpflichtung des Art. 7 Abs. 3 GG besteht nicht in Ländern, in denen am 1. Januar 1949 eine andere Regelung bestand (Art. 141 GG, sog. Bremer Klausel). Strittig ist, ob Art. 141 GG auch auf die fünf neuen Länder Anwendung findet. Es entspricht der Zielsetzung der Vorschrift, Besonderheiten in einzelnen Gebieten zu berücksichtigen. Weitere Erfordernisse wie das ununterbrochene Bestehen des Landes als Rechtssubjekt stellt die Vorschrift nicht auf. Dies spricht für eine entsprechende Anwendung der Bestimmung auch im Beitrittsgebiet.
- 491 **Fall 46** (BVerwGE 107, 75 ff.): S besucht das Gymnasium im Bundesland BW. Er meldet sich mit Zustimmung seiner Eltern ordnungsgemäß vom Religionsunterricht ab. Nach einer entsprechenden Bestimmung im Landesschulgesetz ist er deshalb verpflichtet, an einem weltanschaulich und religiös neutralen Ethikunterricht (gleiche Stundenzahl, ebenfalls ordentliches Lehrfach) teilzunehmen. Ist die Bestimmung des Landesschulgesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar?
- Lösung Fall 46:** Die Bestimmung des Landesschulgesetzes ist dann mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn sie formell und materiell verfassungsgemäß ist.
- A) *Formelle Verfassungsmäßigkeit.* Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist von der formellen Verfassungsmäßigkeit auszugehen.
- B) *Materielle Verfassungsmäßigkeit.*
- I. *Glaubensfreiheit.* Zunächst könnte im Hinblick auf den S ein Verstoß gegen die Glaubensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG vorliegen.
1. *Schutzbereich.* Art. 4 Abs. 1 und 2 GG schützt als einheitliches Grundrecht das Recht, einen Glauben zu bilden, zu haben, den Glauben zu bekennen, zu verbreiten und gemäß